

BAND | Semperstraße 51, 45138 Essen

Bundesministerium der Finanzen
Dr. Franziska Melcher Referatsleiterin
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ansprechpartner: Nikolaus D. Bayer
Telefon: 0170 5733702
Email: bayer@business-angels.de

Datum: 29.08.2025

Stellungnahme Business Angels Deutschland (BAND) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG)

Sehr geehrte Frau Dr. Melcher,

wir danken Ihnen herzlich für die Übersendung des Referentenentwurfes zum Standortfördergesetz (StoFöG). Mit großer Wertschätzung nehmen wir zur Kenntnis, dass Sie BAND und damit eine umfassende Vertretung der Frühphaseninvestoren in den Konsultationsprozess einbeziehen.

BAND ist Aggregator, Thinktank und Interessensvertretung des bundesweiten Business-Angel-Ökosystems. Wir stehen für erfolgreiches Unternehmertum und setzen uns für die weitere Professionalisierung der Frühphasenfinanzierung ein und engagieren uns für privates Kapital in der Frühphase. So stärken wir die Innovationskraft am Wirtschaftsstandort Deutschland.

Beigefügt übermitteln wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf. Angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit und Ressourcen haben wir uns auf die für unseren Verband zentralen Aspekte konzentriert. Gerne regen wir einen weiterführenden Austausch sowie ein persönliches Gespräch an, um die für alle Beteiligten relevanten Fragestellungen zu vertiefen.

Mit besten Grüßen.

Nikolaus D. Bayer

Vorstand

Alf Arnold

Geschäftsführer

Business Angels Deutschland (BAND) e.V.

Anschrift: Semperstraße 51, 45138 Essen | www.business-angels.de | band@business-angels.de

Sitz des Vereins: Essen | Vereinsregister: Essen | Registernummer: 4306

Vorstand: Katja Ruhnke, Nikolaus D. Bayer, Thomas Knaack, Lisa Bennewitz, Matthias Helfrich, Prof. Dr. Carsten Rudolph

Steuernummer: 112/5799/0725 | USt-IdNr. DE212077770 | Finanzamt Essen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG)

Einordnung

Ziel des StoFöG ist es, "die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen zu verbessern. Dies umfasst auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen sind."

Als konkrete Maßnahme, sollen "Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, wenn diese re-investiert werden ('Roll-Over')" vorgenommen werden.

BAND begrüßt dieses Ansinnen, zumal durch eine solche Maßnahme die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland verbessert wird, z.B. mit Blick auf die sehr erfolgreichen britischen Programme SEIS und EIS. Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich das geplante StoFöG derzeit vor allem auf die Förderung und Verbesserung der Standortbedingungen für VC-Fondsgesellschaften bezieht.

Die **Frühphasenfinanzierung durch Business Angels und Family Offices findet hingegen kaum Berücksichtigung** – obwohl diese rund 74 % der Erstfinanzierungen in Startups leisten¹ und ohne ihr Engagement ein funktionierendes Startup-Ökosystem nicht denkbar wäre.

Wir regen daher dringend an, das Gesetz in diesem Punkt zu erweitern und die spezifischen Rahmenbedingungen für Business Angels stärker einzubeziehen. Zuvorderst sind hier Maßnahmen wie die Reduzierung steuerlicher Risiken durch „Dry Income“-Problematiken oder die Reduzierung von Beurkundungspflichten bei Kapitaltransaktionen erforderlich. Solche Maßnahmen hätten den direkten Effekt, den Startup-Standort Deutschland für internationale Finanzierer attraktiver zu machen.

Kommentierung des Artikel 28 ("Änderung des Einkommensteuergesetzes")

Die vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenze in §6b Ziffer 10 EStG von 500.000 EUR auf 2 Millionen EUR wird in der Praxis selten zur Anwendung kommen. Denn unabhängig von der Freigrenze ist die Anwendbarkeit dieser Regelung hinsichtlich typischer Startup-Gründungen und -beteiligungen stark eingeschränkt.

- Nach dem bisherigen Wortlaut des § 6b EStG können nur Personen die Vorschrift in Anspruch nehmen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten. Die große Zahl der Startup-Gründer und der nur einmal oder wenige Male investierenden Angels wird daher von § 6b EStG nicht erfasst.
- Darüber hinaus gilt: §6b Ziffer 4 Satz 2 EStG fordert eine vorherige Mindesthaltedauer von sechs Jahren. Viele Exits oder Teilverkäufe erfolgen bereits jedoch schon vor Ablauf dieser Frist².

¹ Quelle: Handelsregister via AddedVal.io: "Business Angel Report 2023", <https://www.addedval.io/business-angel-report-2023/>

² Siehe z.B. Abschnitt 3.3.1 (Seite 140ff) der "[Ex-ante Analyse zum Förderprogramm 'INVEST - Zuschuss für Wagniskapital'](#)"

In Konsequenz wird die vorgeschlagenen Erhöhung der Freigrenze ohne weitere flankierende Maßnahmen nicht den gewünschten Effekt erzielen, Privatpersonen dazu incentivieren, mehr Gewinne aus Startup-Beteiligungen zu re-investieren ("Roll-Over"). Dies gilt insbesondere für Gründer nach ihrem ersten erfolgreichen Unternehmensverkauf und für Business Angels zu Beginn ihrer (noch nicht gewerbsmäßigen) Investorentätigkeit.

Wir schlagen daher vor, neben der Erhöhung der Freigrenze

- die aus §6 Abs. 4 Nr. 2 EStG referenzierte Haltefrist von sechs auf drei Jahre zu verkürzen. Dies entspricht auch der in der INVEST-Richtlinie für den INVEST-Erwerbszuschuss vorgesehenen Haltefrist.
- Die Vorschrift auch auf Privatpersonen anzuwenden, die Anteile an Kapitalgesellschaften nicht im Betriebsvermögen, sondern im Privatvermögen halten.

Nur dann wird die Gesetzesänderung einen spürbaren Effekt erzielen und dazu führen, dass Gewinne aus Startup-Gründungen und -finanzierungen vermehrt in junge, innovative Unternehmen re-investiert werden.

Weitere Bewertung

Im internationalen Vergleich erreicht Deutschland auch unter Einbezug unserer Vorschläge noch keine Spitzenposition. Das Vereinigte Königreich und die USA bieten beispielsweise noch weitreichendere steuerliche Anreize und sind somit attraktiver für Gründer und Investoren.

- USA: Im Rahmen des QSBS³-Programms werden Gewinne aus Startup-Beteiligungen bis zu 15 Millionen USD von der Kapitalertragssteuer befreit - unabhängig von der Wiederanlage der erzielten Gewinne in Kapitalgesellschaften.
- UK: Im Rahmen der SEIS⁴- und EIS⁵-Programme werden Gewinn aus Startup-Beteiligungen ebenfalls von der Kapitalertragsteuer befreit. Zusätzlich können bereits bis zu 50% der initialen Investitionen in Startups anteilig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Kommentierung der Regelungen zu aktiver unternehmerische Bewirtschaftung / Gewerbesteuerpflicht

Der vorliegende Entwurf der StoFöG behandelt die Gewerbesteuerbefreiung von Investmentfonds. Wir regen hier eine Gleichstellung von "Business-Angel-GmbHs" (analog den Voraussetzungen im Rahmen des INVEST-Förderprogramms) an. Dies ist aus Sicht der Schaffung gleicher Rahmenbedingungen und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in der Frühphase unbedingt erforderlich. Business Angel Investments bereiten den Weg für Scale-ups und damit die Investitionspipeline für VCs vor. In diesem Zusammenhang sollte die Bagatellgrenze für gewerbliche Tätigkeiten, aufgrund der typischen Nebentätigkeiten von Business Angels im Kontext ihrer Startupfinanzierungen, auf 25% angehoben werden, damit keine Vermeidungsstrategien provoziert werden.

³ Siehe z.B. <https://carta.com/learn/startups/tax-planning/qsbs/>.

⁴ Siehe <https://www.british-business-bank.co.uk/business-guidance/guidance-articles/finance/what-is-the-seed-enterprise-investment-scheme-seis>

⁵ Siehe <https://www.british-business-bank.co.uk/business-guidance/guidance-articles/finance/what-is-the-enterprise-investment-scheme-eis>